

Auftraggeberin:



Verbandsgemeinde Monsheim
Alzeyer Straße 15
67590 Monsheim

1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim Teilplan Windenergie

Begründung mit integriertem Umweltbericht

Unterlage für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Dieser Bericht umfasst 17 Seiten und 1 Karte
Proj.-Nr.: M 112-23

vorgelegt von:

J E S T A E D T |
+ P A R T N E R

Büro für Raum- und Umweltplanung
55130 Mainz • Göttelmannstr. 13B
Tel. 061 31-905 68 60 • Fax 905 68 61

Mainz, den 12.03.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANERFORDERNIS.....	3
2	VERFAHREN	7
3	LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME	7
4	RÄUMLICHER ÄNDERUNGSBEREICH	7
5	PLANERISCHE ZIELE UND VORGABEN	7
6	UMWELTBERICHT	8
6.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Windenergie	9
6.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	9
6.3	Übersicht über die wichtigsten geprüften Alternativen.....	10
6.4	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	10
6.4.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	10
6.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	10
6.4.3	Schutzgut Boden und Fläche	11
6.4.4	Schutzgut Wasser.....	11
6.4.5	Schutzgut Klima / Luft.....	11
6.4.6	Schutzgut Landschaft	12
6.4.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	12
6.4.8	Wechselwirkungen.....	12
6.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	12
6.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt	13
6.7	Hinweise auf Schwierigkeiten oder fehlende Erkenntnisse hinsichtlich der Angaben	14
6.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	14
7	QUELLENVERZEICHNIS	17

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1: Planzeichnung - Entwurf (Maßstab 1: 20.000)

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Landkreis Alzey-Worms (2024): Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim, Teilplan Windenergie. 26.01.2024. Alzey.

1 Planerfordernis

Die Verbandsgemeinde Monsheim hat im Rahmen der wirksamen Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Monsheim – Teilplan Windenergie geeignete Flächen für die Windenergie mit der Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ gesichert. Für einen Teil der Flächen besteht eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen (WEA). Dort sind WEA bis zu einer Gesamthöhe von maximal 200 m zugelassen. Auf Grund der fortgeschriebenen Grundsätze und Ziele der am 30.01.2023 in Kraft getretenen 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV ist diese Höhenbeschränkung nicht mehr erforderlich. Der von neu errichteten WEA einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m – bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m – ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Daher soll die Höhenbeschränkung mit der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans aufgehoben werden. Der Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsgebieten bleibt bestehen. Er entspricht dem Kriterienkatalog des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Monsheim, Teilplan Windenergie (siehe Tabelle 1).

Neben der zeichnerischen Darstellung von Sonderbauflächen enthält die Sachliche Teilfortschreibung die folgende textliche Darstellung:

„Eine Windkraftanlage, die an einem bestimmten Standort in der Verbandsgemeinde Monsheim errichtet werden soll, liegt innerhalb einer Sonderbaufläche für Windenergie, wenn das Fundament und der Mast der geplanten Windkraftanlage vollständig innerhalb einer Sonderbaufläche für Windenergie liegen und der Standort des Mastes so weit von der Grenze der Sonderbaufläche entfernt liegt, dass der Rotor der Windkraftanlage im Betrieb keine Flächen außerhalb der Sonderbaufläche überstreift.“

Damit wird klargestellt, wann sich eine WEA innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ befindet. Eine umweltfachliche Herleitung und Begründung für die textliche Darstellung besteht nicht. Die Vorgabe, dass der Rotor der Anlagen vollständig innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen liegen muss, führt zu einer Reduzierung der für die Windkraft nutzbaren Fläche in der Verbandsgemeinde Monsheim um ca. 66 Prozent. Die textliche Darstellung soll daher im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergie gestrichen und durch eine neue textliche Darstellung ersetzt werden.

Die Grenzen der Sonderbauflächen bleiben von der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans unberührt. Diese sind Ergebnis der Anwendung eines von der Verbandsgemeinde Monsheim beschlossenen Kriterienkatalogs (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Kriterienkatalog (Umweltbericht,; Sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Monsheim – Teilplan Windenergie)

Nr.	Kriterien
„Harte“ Ausschlusskriterien	
1	Im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB und Flächen im Geltungsbereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen gemäß § 30 BauGB
2	Siedlungsflächen (Gemischte-,Wohn-, Gewerbliche, Sonder- Bauflächen) in Bebauungsplänen in Aufstellung
3	Wohngebäude im Außenbereich (alle Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienen und nicht gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 BauGB den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzurechnen sind
4	1.000 Meter zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohn-, Misch-, Kern und Dorfgebieten festgeschrieben (bestehend und geplant)
5	1.000 Meter zu Bebauungsplänen in Aufstellung

6	1.100 Meter zu reinen, allgemeinen Wohn-, Misch-, Kern und Dorfgebieten festgeschrieben bei Anlagen über 200m
7	1.100 Meter zu Bebauungsplänen in Aufstellung, bei Anlagen über 200 m
8	Verkehrsanlagen sowie Freihalteflächen für Verkehrsanlagen (Bauverbotszone): <ul style="list-style-type: none"> • Bundesautobahn: 40 m • Bundesstraße: 20 m • Landesstraße: 20 m • Kreisstraße: 15 m
9	Flächen innerhalb rechtsverbindlich festgesetzter Naturschutzgebiete
10	NATURA 2000-Gebiet mit einem sehr hohem Konfliktpotenzial): VSG DE 6314-401 „Ackerplateau zw. Ilbesheim und Flomborn“
11	Festlegungen im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, die mit einer Nutzung der betroffenen Flächen für den Bau von WEA dauerhaft unverträglich sind: Grünzäsur
12	Zusammenhänge Flächen, die für die Windenergienutzung geeignet sind, jedoch zu klein sind für die Anlage von mindestens 3 WEA, <ul style="list-style-type: none"> • Mindestgröße 20 ha • in Einzelfällen auch 15 ha, im Verbund auch 10 ha
„Weiche“ Ausschlusskriterien	
13	Siedlungsflächen (Gemischte-,Wohn-, Gewerbliche, Sonder- Bauflächen) in Planung gemäß FNP der VG Monsheim
14	1.000 m Abstand zu Siedlungsflächen (Gemischte und Wohnbauflächen) in Planung gemäß FNP der VG Monsheim
15	1.100 m Abstand zu Siedlungsflächen (Gemischte und Wohnbauflächen) in Planung gemäß FNP der VG Monsheim bei Anlagen über 200 Meter
16	800 m Abstand zu Grünflächen mit empfindlicher Nutzung (Park, Kleingärten, Spielplatz, Friedhof, etc.) und Flächen für den Gemeinbedarf mit empfindlicher Nutzung (soziale Einrichtungen, Schulen etc.)
17	500 m Abstand zu <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbe • sonstigen Sondergebieten (Biozentrum, Einzelhandel) • Flächen für den Gemeinbedarf mit unempfindlicher Nutzung (Feuerwehr etc.) und • Grünflächen mit unempfindlicher Nutzung (Sportplatz)
18	500 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich
19	210 m Abstand zur Eisenbahntrasse
20	Flächen innerhalb von Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen
21	Flächen innerhalb eines förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes
22	Gewässer inklusive Gewässerrandstreifen von 5 m im Außenbereich
23	Festlegungen im Regionalen Raumordnungsplan Region Rheinhessen-Nahe, die mit einer Nutzung der betroffenen Flächen für den Bau von WEA dauerhaft unverträglich sind: Vorranggebiet für Biotopverbund
24	Mindestens 800 m Schutzabstand zum Vogelschutzgebiet „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“
25	4 km Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung
26	Flächen mit einer Windhöflichkeit von < 5,8 m/s (100 m über Grund) Jahresdurchschnitt

Die Kriterien Nr. 6 und Nr. 15 des Kriterienkatalogs kommen durch die Streichung der Höhenbeschränkung nicht mehr zum Tragen. Die Grundzüge der Planung werden jedoch nicht berührt.

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus der aktuellen Bundesgesetzgebung, in der eine deutliche Beschleunigung des Ausbaus und der Bereitstellung weiterer Flächen für die für Windenergie zum Ausdruck kommt. Konkret hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Strom aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln.

Hierzu hat der Gesetzgeber das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) u.a. dahingehend geändert, dass zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen des EEG der Grundsatz verankert wird, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Das Gesetz wurde Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28 am 28. Juli 2022 bekannt gemacht.

Zudem wurde das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land beschlossen (Wind-an-Land-Gesetz – WaLG vom 20.07.2022). Dieses beinhaltet in Artikel 1 das Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG.

Im Rahmen des WindBG werden verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Bundesländer festgelegt, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des EEG zu erreichen. Für Rheinland-Pfalz wird ein Flächenbeitragswert von 1,4 Prozent der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. In § 4 Abs. 1 wird geregelt, dass Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind. Hiermit wird deutlich, dass der Bundesgesetzgeber eine Höhenbeschränkung, wie sie derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Monsheim – Teilplan Wind enthalten ist, für nicht Zielführend hinsichtlich des schnellen Ausbaus regenerativer Energien hält. Durch die Streichung der Höhenbeschränkung im Rahmen der 1. Änderung wird ein Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land geleistet.

Weiterhin wird in § 4 Abs. 3 WindBG geregelt, dass Sonderbauflächen, für die in einem Raumordnungs- oder Bauleitplan geregelt ist, dass Rotorflächen innerhalb der Sonderbaufläche liegen müssen (sog. Rotor-innerhalb-Flächen) nur anteilig und somit nicht vollständig auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden können. Somit geht auch der Bundesgesetzgeber von der Zulässigkeit einer textlichen Darstellung aus, die vorsieht, dass der Rotor der Windenergieanlagen nicht mehr innerhalb der Sonderbaufläche liegen muss.

Gemäß o.g. § 4 Abs. 3 WindBG wird der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius mit einem Wert von 75 m festgesetzt. Das heißt, eine WEA muss derzeit ca. 75 m von der Außengrenze der Sonderbaufläche entfernt stehen, um die derzeit wirksamen textliche Darstellung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Monsheim – Teilplan Wind erfüllen zu können. Dies bedeutet eine Reduzierung der tatsächlich nutzbaren Fläche der Sonderbauflächen von insgesamt rund 76,5 ha (ca. 1,7 Prozent der Verbandsgemeindefläche) auf ca. 28 ha (ca. 0,6 Prozent). Die textliche Darstellung führt somit zu einer Verringerung der für die Windkraft nutzbaren Fläche um ca. 63 Prozent.

Damit die Sonderbauflächen besser genutzt werden können, ist die Änderung der textlichen Darstellung erforderlich. Sie soll ersetzt werden durch folgende textliche Darstellung:

„Eine Windkraftanlage, die an einem bestimmten Standort in der Verbandsgemeinde Monsheim errichtet werden soll, liegt innerhalb einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“, wenn der Mast der geplanten Anlage ohne Fundament vollständig innerhalb einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ liegt. Das Übertreten von Flächen außerhalb der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ durch die Rotoren ist zulässig.“

Zudem hat sich mit dem Erlass des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 25.05.2021 die Rechtslage zur Bemessung der Mindestabstände von WEA gemäß LEP IV geändert. Demnach ist die Bemessung einheitlich von der Mitte des Mastfußes der WEA ausgehend vorzunehmen. Dies würde für eine Konzentrationszone, die unter Berücksichtigung der Lage des Rotors innerhalb des Sondergebiets geplant worden ist, keine Besserstellung begründen, wenn man nicht davon ausginge, der Rotor könne über diese hinausragen. Die zu ändernde textliche Darstellung wurde im Rahmen der sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gerade im Zusammenhang mit der Einhaltung des 1.000 m Abstandes des

LEP IV eingeführt. Da sich die Rechtslage zwischenzeitlich geändert hat, ist eine diesbezügliche Änderung nicht nur zulässig, sondern im Interesse der Windenergienutzung auch geboten.

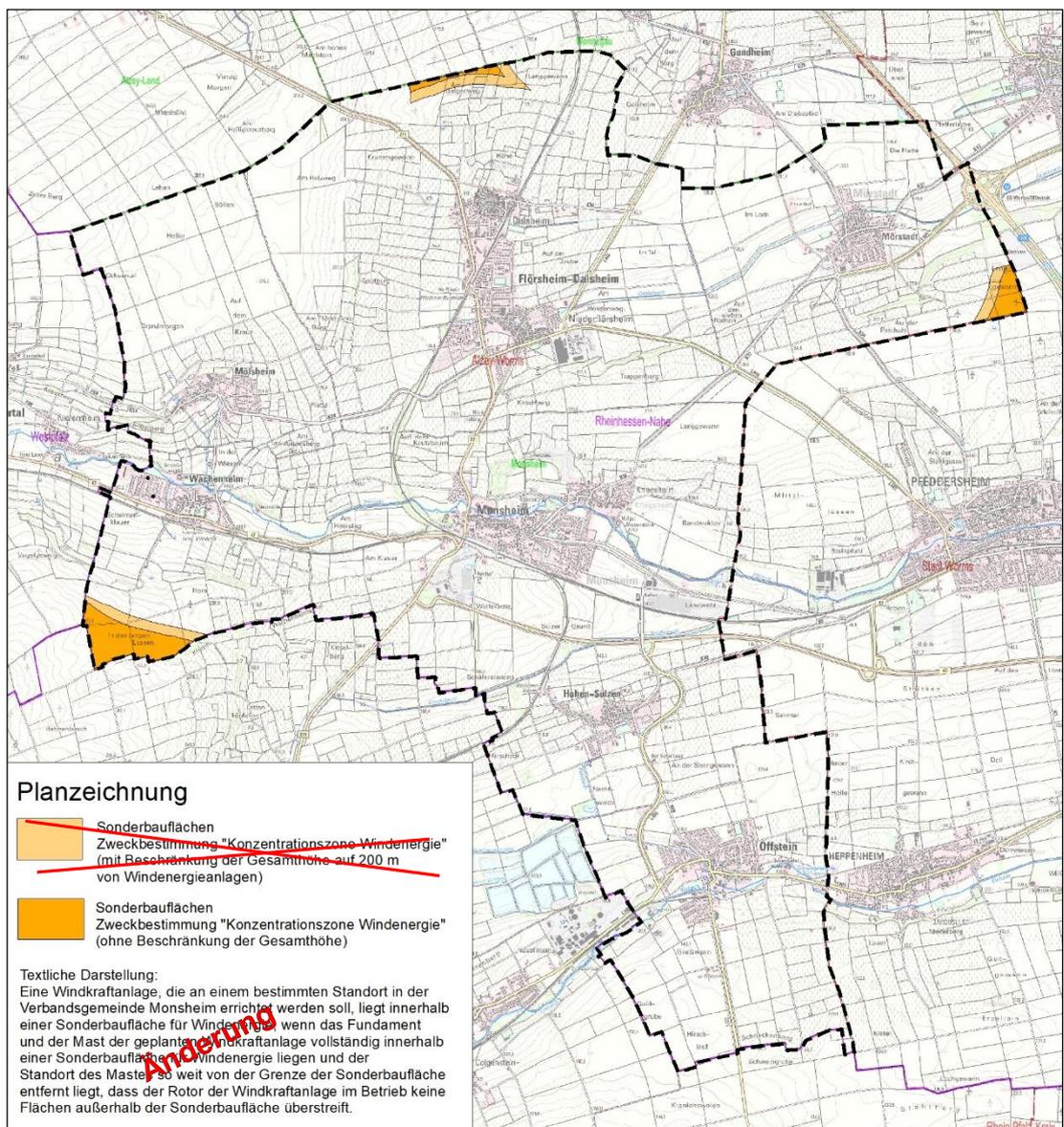
Aus den vorgenannten Gründen hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Monsheim am 24.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim – Teilplan Windenergie gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die 1. Änderung enthält somit

- die Streichung der Höhenbegrenzung und
- die Änderung der textlichen Darstellung

und wird in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Darstellung der geplanten Änderung



Die Karte 1 enthält die Planzeichnung (Entwurf) für die 1. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Monsheim – Teilplan Windenergie.

2 Verfahren

Der Verbandsgemeinderat Monsheim hat den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes 2015 – 2025 Verbandsgemeinde Monsheim in seiner Sitzung am 24.05.2023 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 21.12.2023 in der Zeit vom 22.01.2024 bis einschließlich dem 22.02.2024. In diesem Verfahrensschritt gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben der Verbandsgemeinde Monsheim vom 21.12.2023 mit Frist bis einschließlich dem 23.02.2024. In diesem Verfahrensschritt gingen 21 Stellungnahmen ein, von denen fünf abwägungsrelevante Anregungen enthielten.

Die eingegangenen Anregungen wurden in einer Synopse zusammengefasst und im laufenden Planänderungsverfahren berücksichtigt. Änderungen der textlichen Darstellung ergaben sich hieraus nicht.

3 Landesplanerische Stellungnahme

Für die 1. Änderung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes wurde eine landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Alzey-Worms eingeholt, die mit dem Schreiben vom 26.01.2024 vorliegt (siehe Anlage 1).

Die Änderung, dass die Rotorblätter die Grenzen der dargestellten Konzentrationsflächen zukünftig überstreichen dürfen, wird aus landes- und regionalplanerischer Sicht sehr begrüßt und entspricht zugleich der beabsichtigten Entwicklung der übergeordneten Planungen. Zur Änderung der textlichen Darstellung wird lediglich die Änderung von „(...) durch die Rotoren ist zulässig.“ zu „(...) durch die Rotorblätter ist zulässig.“ angeregt. Der Änderungsvorschlag zur textlichen Darstellung wurde zur Kenntnis genommen. Da die Rotorblätter Teil des Rotors sind, wird keine Änderung vorgenommen.

Das Entfallen der Höhenbegrenzung wird aufgrund der Änderung über einzuhaltende Mindestabstände des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV, 4. Teilfortschreibung) begrüßt.

4 Räumlicher Änderungsbereich

Der räumliche Änderungsbereich 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim – Teilplan Windenergie umfasst das Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde Monsheim und somit alle Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ gemäß der o.g. wirksamen Sachlichen Teilfortschreibung (siehe Karte 1).

5 Planerische Ziele und Vorgaben

Das LEP IV beinhaltet die Vorgaben auf Ebene der Landesplanung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die hierfür maßgeblichen landesplanerischen Ziele und Grundsätze wurden zuletzt im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des LEP IV geändert. Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 ist die 4. Teilfortschreibung des LEP IV in Kraft getreten. Mit der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes kann den landesplanerischen Zielen der 4. Teilfortschreibung des LEP IV entgegen gesprochen werden.

Die beabsichtigte Änderung entspricht den regionalplanerischen Zielen gemäß dem Entwurf der vierten Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 der Region Rheinhesen-Nahe (Stand Februar 2024), der sich derzeit in Aufstellung befindet. Nach diesem Entwurf befinden sich alle drei Sonderbauflächen des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Monsheim, Teilplan Windenergie, innerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

Des Weiteren enthält der Entwurf der 4. Teilfortschreibung unter Z 164 a die Änderung, dass in den Vorranggebieten Windenergienutzung die Rotor-außerhalb-Regelung gilt. Es ist somit zulässig, dass die Rotoren über die Gebietsgrenze hinausragen, soweit diese nicht in Ausschlussgebiete hineinragen.

Da die Rotoren der potenziellen WEA auf den Sonderbauflächen der VG Monsheim nicht in Ausschlussgebiete hineinragen, besteht die Rotor-außerhalb-Regelung für diese Flächen.

6 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

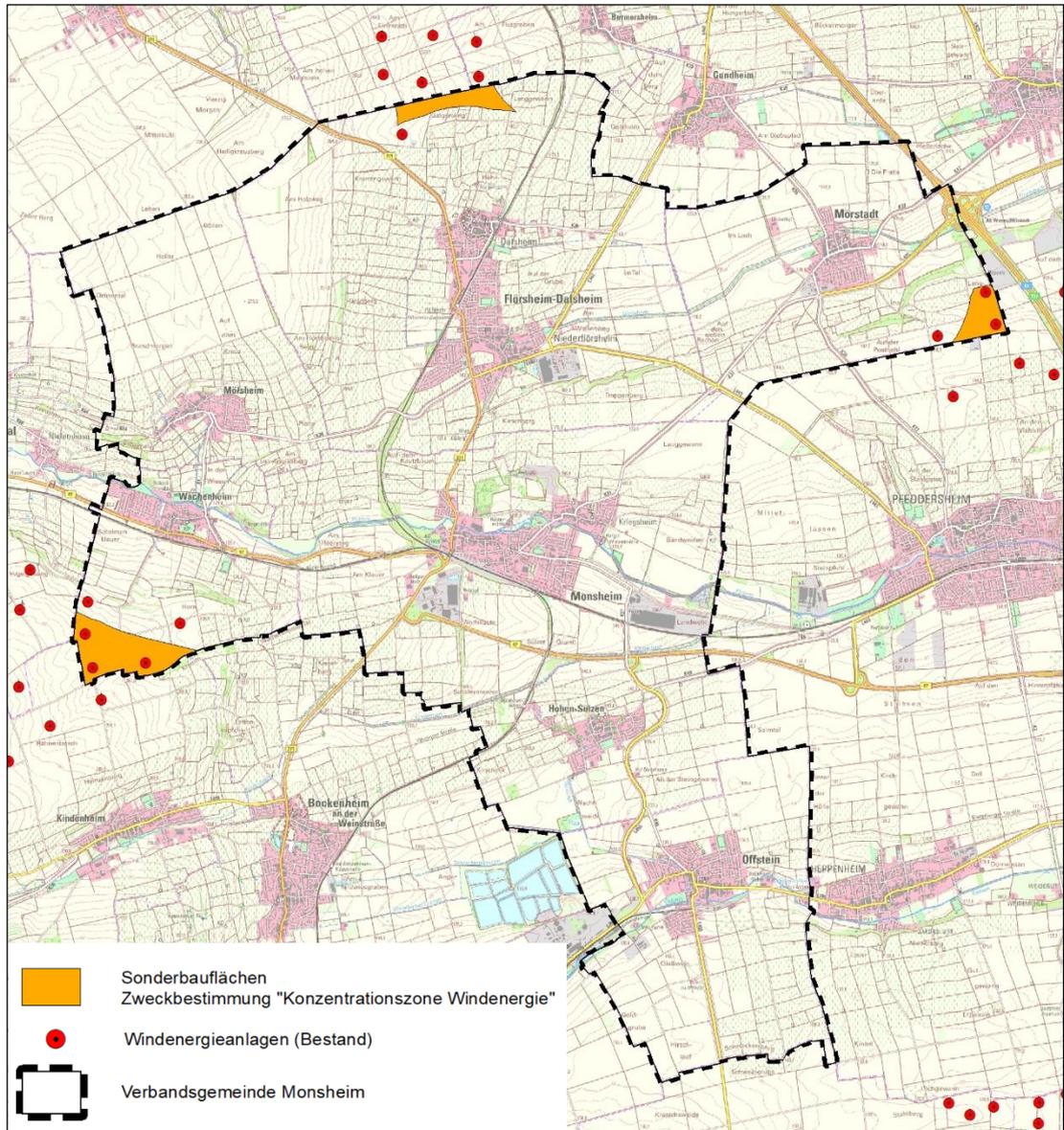
Die dargestellten Sonderbauflächen gemäß der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes werden durch die vorliegende 1. Änderung nicht verändert. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen waren Gegenstand des Umweltberichts im Rahmen der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergie. Demnach kann eine Nutzungsverträglichkeit zwischen der Windenergie einerseits und schutzgutbezogenen Belangen andererseits durch entsprechende Planung von konkreten Anlagenkonfigurationen in nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erzielt werden. Die Sonderbaufläche Wachenheim sowie die Sonderbaufläche Mörstadt sind bereits mit Windenergieanlagen bestellt (siehe Abbildung 2).

Im Zusammenhang mit der vorliegenden 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Betrachtung der möglichen Umweltauswirkungen bezogen auf die Auswirkungen, die sich aus der Änderung der textlichen Darstellung sowie der Streichung der Höhenbeschränkung ergeben können. Mit der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wird ermöglicht:

- das Überstreichen von Flächen außerhalb der Sonderbaufläche durch den Rotor
- die Nutzung von Anlagentypen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen
- die Nutzung von höheren und effizienteren Anlagentypen auf dem gesamten Bereich der Sonderbauflächen
- höhere Flexibilität in der Standortwahl (u.a. verbesserte Möglichkeiten zur Vermeidung- und Verminderung umweltfachlicher Konflikte)

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Anlagenkonfigurationen abschließend zu prüfen.

Abbildung 2: Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ und bestehende Windenergieanlagen in der VG Monsheim



6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Windenergie

Der Inhalt und die Ziele der Änderung der textlichen Darstellung und damit das Erfordernis der Planung sind in Kapitel 1 dargestellt.

6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Das nachfolgende Kapitel beinhaltet die für das geplante Vorhaben zu erbringenden Angaben gemäß Nr. 1b der Anlage zu § 2 (4) und §§ 2a und 4c BauGB, d.h. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergie von Bedeutung sind.

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Bei der Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind die Regelungen des BNatSchG anzuwenden. Die 4. Novelle des BNatSchG wurde am 15.06.2022 vom Kabinett beschlossen.

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bei der Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans sind den immissionsschutzrechtlichen Belangen im Sinne des BImSchG Rechnung zu tragen.

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt gemäß dem EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist daher zu beschleunigen.

- Landesklimaschutzgesetz (LKSG)

Die Belange des Klimaschutzes sind zu berücksichtigen.

6.3 Übersicht über die wichtigsten geprüften Alternativen

Gegenstand der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim – Teilplan Windenergie ist die Änderung der textlichen Darstellung sowie die Streichung der Höhenbegrenzung für WEA. Hierzu bestehen keine Alternativen, da mit der Änderung die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, dass die Verbandsgemeinde Monsheim mit den in der sachlichen Teilfortschreibung dargestellten Sonderbauflächen ihren Beitrag zum beschleunigten Ausbau der Windenergie leisten kann.

6.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

6.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die dargestellten Sonderbauflächen halten die erforderlichen Mindestabstände von 900 m zu Siedlungsflächen gemäß der 4. Teilfortschreibung des LEP IV ein.

Entsprechend dem Erlass zur Bemessung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten vom 25.05.2021 ist die Bemessung der Mindestabstände im Sinne der Ziele Z 163 h und Z 163 i des LEP IV nicht mehr von der Rotorspitze aus, sondern von der Mitte des Mastfußes der WEA ausgehend vorzunehmen (MIS, 2021).

Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen der Windenergie einerseits und umliegenden Wohnnutzungen andererseits kann mit der Einhaltung o.g. Schutzabstände zu Siedlungen erzielt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind durch die 1. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung nicht zu erwarten.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung sind entsprechende Immissionsgutachten (Schall, Schatten) für die konkreten Anlagenkonfigurationen zu erstellen; ggf. sind schall- bzw. schattenwurfmindernde Maßnahmen zu ergreifen (siehe Kapitel 6.6).

6.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine Sachverhalte abzuleiten, die eine Änderung der textlichen Darstellung im Rahmen der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim – Teilplan Windenergie ausschließen würden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist ein entsprechender Fachbeitrag zu erstellen, der die artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage

einer konkreten Anlagenkonfiguration entsprechend berücksichtigt und somit ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden wird (siehe Kapitel 6.6).

Im Rahmen der Erarbeitung der vierten Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe wurden ein Fachbeitrag Artenschutz (LfU, 2023) sowie eine Potenzialstudie Windenergie (WSW & Partner GmbH, 2024) erstellt. Die geplanten Vorranggebiete für Windenergie wurden in einer strategischen Umweltprüfung untersucht. Für die Flächen auf dem Gebiet der VG Monsheim ist dabei kein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar. Keine der Flächen befindet sich in einem Schwerpunktraum der Kategorie I zum Schutz windenergiesensibler Arten (LfU, 2023).

Teile der nördlichen Sonderbaufläche in der VG Monsheim (Potenzialfläche 12 der Potenzialstudie Windenergie) befinden sich im Bereich landesweit bedeutsamer Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Aufgrund der Vorbelastung durch Bestandsanlagen werden hier keine erheblichen Konflikte gesehen (WSW & Partner GmbH, 2024).

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms weist in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB darauf hin, dass eine Anlagenerhöhung in der Regel zu einem größeren Abstand der Rotorunterkante zur Bodenoberfläche führt. Dies führt zu einer Minderung des Kollisionsrisikos für viele Vogelarten wie beispielsweise Weihen.

Alle wirksamen Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ finden sich außerhalb und in einem Abstand von mindestens 800 m zu NATURA 2000-Gebieten (siehe Tabelle 1, Nr. 24).

Durch das mit der 1. Änderung ermöglichte Überstreichen der Sonderbauflächen durch die Rotoren von WEA sowie die Nutzung höherer Anlagen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Auswirkungen innerhalb der Sonderbauflächen sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen abschließend zu betrachten.

6.4.3 Schutzgut Boden und Fläche

Die Abgrenzung der Sonderbauflächen gemäß der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht verändert. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und Fläche ist durch die 1. Änderung nicht zu erwarten.

Grundsätzlich kann aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme durch WEA und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (siehe Kapitel 6.6, u.a. Planung der WEA-Standorte möglichst nah an vorhandenen Wirtschaftswegen und Nutzung bereits vorhandener befestigter Wege, Anfüllen der Fundamente mit Oberboden und somit Wiederherstellung von Bodenfunktionen) eine Verträglichkeit mit dem Schutzgut Boden und Fläche hergestellt werden. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind entsprechend auszugleichen.

6.4.4 Schutzgut Wasser

Die Abgrenzung der Sonderbauflächen gemäß der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, sondern ausschließlich die Änderung der textlichen Darstellung, die ein Überstreichen der Sonderbauflächen durch die Rotoren von WEA, sowie die Streichung der Höhenbegrenzung ermöglicht. Durch die 1. Änderung ist somit keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd weist mit Ihrer Stellungnahme vom 14.02.2024 auf neuen Sturzflutgefahrenkarten hin, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen zu berücksichtigen.

6.4.5 Schutzgut Klima / Luft

Die 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung trägt zu einem beschleunigten Ausbau der Windenergie bei, da eine flexiblere Nutzung der Sonderbauflächen sowie eine Nutzung durch

moderne Anlagentypen ermöglicht wird, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung leistet einen wichtigen Beitrag zur Kohlendioxid (CO₂)-Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz. Somit ist die 1. Änderung mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft verbunden.

6.4.6 Schutzgut Landschaft

Grundsätzlich führen Windenergieanlagen zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes. Im Rahmen der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim – Teilplan Windenergie wurde das Schutzgut Landschaft innerhalb des Umweltberichtes betrachtet. Es ließ sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Hinblick auf die Belange des Schutzgutes Landschaft keine Sachverhalte ableiten, die eine Darstellung der Potenzialflächen als Sondergebiet Windenergie ausschließen würden.

Die Nutzung von WEA mit einer Gesamthöhe von über 200 m erhöht die Wahrnehmung der Anlagen. Unter Zugrundelegung der Vorbelastung durch bestehende WEA in und angrenzend an die Sonderbauflächen (siehe Abbildung 2) ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Eingriffe in das Landschaftsbild durch die Errichtung von WEA verpflichten gemäß Landeskompensationsverordnung zu einer Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG (MUEEF, 2018). Auswirkungen können zudem durch Maßnahmen wie das Vorsehen von WEA gleichen Anlagentyps und gleicher Kennzeichnung, WEA mit einer möglichst einheitlichen Gesamthöhe und Farbgestaltung sowie der Planung der Anlagenstandorte abseits von ausgewiesenen regional und überregional bedeutsamen Wander- und Radwanderwegen verringert werden (siehe Kapitel 6.6).

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen mit Erstellung von Sichtbarkeitsanalysen und Landschaftsbildvisualisierungen zu prüfen.

6.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch die 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Schutzgut sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen zu prüfen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) gibt mit Ihrer Stellungnahme vom 08.01.2024 Hinweise zum Schutz möglicher archäologischer Objekte. Für konkrete Anlagenkonfigurationen sind Vermeidungsmaßnahmen anzusetzen (siehe Kapitel 6.6).

6.4.8 Wechselwirkungen

Durch die 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung sind keine Auswirkungen hinsichtlich Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern zu erwarten. Diese sind im Rahmen der Genehmigung für konkrete Anlagenkonfigurationen abschließend zu prüfen.

Der Ausbau der Windkraft trägt zum Klimaschutz bei und ist dadurch grundsätzlich auch mit positiven Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern verbunden.

6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Maßgeblich für die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist das bestehende Planungsrecht. Mit der wirksamen Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Windenergie hat die Verbandsgemeinde Monsheim geeignete Flächen für die Windenergie mit der Darstellung von Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ gesichert. Diese stehen weiterhin der Windkraftnutzung zur Verfügung, können jedoch aufgrund der textlichen Darstellung des wirksamen Teilflächenutzungsplans sowie der Höhenbeschränkung nur eingeschränkt genutzt werden.

6.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt

In den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und ggfs. Maßnahmen zur Überwachung für die jeweilige konkrete Anlagenkonfiguration zu definieren.

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können zum Tragen kommen:

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

- Schattenwurf: Nachweis der Einhaltung der Richtwerte durch entsprechendes Schattenwurfgutachten, sofern sich Wohnbereiche innerhalb des von Schattenwurf betroffenen Bereiches um eine WEA befinden, ggf. schattenwurfmindernde Maßnahmen.
- Schallimmissionen: Nachweis der Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm durch entsprechendes Schallgutachten, sofern sich Wohnbereiche innerhalb des von Schallimmissionen betroffenen Bereiches um eine WEA befinden, ggf. schallmindernde Maßnahmen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Abstimmung der Standortwahl und -planung anhand der Ergebnisse der Bestandserfassungen (Fauna und Flora)
- Planung der WEA-Standorte möglichst nahe an vorhandenen Wirtschaftswegen
- Baustellenbedingte Rodungen entsprechend den artenschutzrechtlichen Vorgaben; möglichst außerhalb der Vegetationszeit bzw. Fortpflanzungszeiten
- Nach Bedarf Abschaltzeiten der Rotoren zum Schutz von Avifauna und Fledermäusen

Schutzgut Boden und Fläche

- Reduzierung der Neuversiegelung durch Planung der Standorte der WEA möglichst an vorhandenen Wirtschaftswegen und Nutzung bereits vorhandener befestigter Wege
- Reduzierung der Vollversiegelung durch Anlage bzw. Ausbau der Wirtschaftswege und Kranstellplätze mit Schotter.

Schutzgut Wasser

- Planung der Anlagenstandorte außerhalb von Bereichen mit hoher Sturzflutgefährdung
- Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen während des Betriebs der WEA durch ein umfangreiches Überwachungssystem mit Leckage-Sensoren, Not-Stopp und Auffangwannen

Schutzgut Landschaft

- Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch nach Möglichkeit vorsehen von WEA gleichen Anlagentyps sowie durch eine möglichst einheitliche Gesamthöhe in der jeweiligen Konzentrationszone
- Minimierung der Lichtimmissionen zur Reduzierung der optisch wahrnehmbaren Beeinträchtigungen durch die Ausstattung der WEA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung
- Planung der Zuwegung und Anlagenstandorte nach Möglichkeit abseits von ausgewiesenen regional und überregional bedeutsamen Wander- und Radwanderwegen

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Einhaltung notwendiger Abstände zu Sachgütern bzgl. Kipphöhe und Eiswurf
- Ggfs. Durchführung einer geomagnetischen Voruntersuchung in Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
- Im Falle von archäologischen Funden ist eine fachgemäße Ausgrabung, Bergung und Dokumentation der Objekte durch entsprechendes Fachpersonal zu gewährleisten

6.7 Hinweise auf Schwierigkeiten oder fehlende Erkenntnisse hinsichtlich der Angaben

Die herangezogenen Unterlagen und verwendeten Methoden waren ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter ermitteln, beschreiben und bewerten zu können

6.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Monsheim hat im Rahmen der wirksamen Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergie geeignete Flächen für die Windenergie mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftnutzung gesichert. Für einen Teil der Flächen besteht eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen (WEA). Dort sind WEA nur bis zu einer Gesamthöhe von 200 m zugelassen. Auf Grund der fortgeschriebenen Grundsätze und Ziele der am 30.01.2023 in Kraft getretenen 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV ist diese Höhenbeschränkung nicht mehr erforderlich. Der von neu errichteten WEA einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m – bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m – ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Daher soll die Höhenbeschränkung mit der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans aufgehoben werden. Der Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsgebieten bleibt bestehen.

Neben der zeichnerischen Darstellung von Sonderbauflächen enthält die Sachliche Teilfortschreibung eine textliche Darstellung, die definiert, dass das Übertreten von Flächen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen durch die Rotoren von WEA unzulässig ist. Eine umweltfachliche Herleitung und Begründung für diese textliche Darstellung besteht nicht. Die Vorgabe, dass der Rotor der Anlagen vollständig innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen liegen muss, führt zu einer Reduzierung der für die Windkraft nutzbaren Fläche in der Verbandsgemeinde Monsheim um ca. 63 Prozent.

Um die bessere Nutzung der dargestellten Sonderbauflächen zu ermöglichen, wird die textliche Darstellung durch folgenden Wortlaut geändert:

„Eine Windkraftanlage, die an einem bestimmten Standort in der Verbandsgemeinde Monsheim errichtet werden soll, liegt innerhalb einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“, wenn der Mast der geplanten Anlage ohne Fundament vollständig innerhalb einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ liegt. Das Übertreten von Flächen außerhalb der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ durch die Rotoren ist zulässig.“

Die Grenzen der Sonderbauflächen bleiben von der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans unberührt.

Die beabsichtigte Änderung entspricht den regionalplanerischen Zielen gemäß dem Entwurf der vierten Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 (Stand Februar 2024) der Region Rheinhessen-Nahe, der sich derzeit in Aufstellung befindet. Nach diesem Entwurf befinden sich alle drei Sonderbauflächen des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Monsheim – Teilplan Windenergie innerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Des Weiteren enthält der Entwurf der 4. Teilfortschreibung unter Z 164 a die Änderung, dass in den Vorranggebieten Windenergienutzung die Rotor-außerhalb-Regelung gilt, soweit diese nicht in Ausschlussgebiete hineinragen. Da die Rotoren der potenziellen WEA auf den

Sonderbauflächen der VG Monsheim nicht in Ausschlussgebiete hineinragen, besteht die Rotor-außerhalb-Regelung für diese Flächen dementsprechend ohnehin.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden 1. Änderung Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergie erfolgte eine Betrachtung der möglichen Umweltauswirkungen bezogen auf die Auswirkungen, die sich aus der Änderung der textlichen Darstellung sowie der Streichung der Höhenbeschränkung ergeben können.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die dargestellten Sonderbauflächen halten die erforderlichen Mindestabstände von 900 m zu Siedlungsflächen gemäß der 4. Teilfortschreibung des LEP IV ein.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind durch die 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung nicht zu erwarten. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung sind entsprechende Immissionsgutachten (Schall, Schatten) für die konkreten Anlagenkonfigurationen zu erstellen; ggf. sind schall- bzw. schattenwurfmindernde Maßnahmen zu ergreifen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine Sachverhalte abzuleiten, die eine Änderung der textlichen Darstellung im Rahmen der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergie ausschließen würden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist ein entsprechender Fachbeitrag Artenschutz zu erstellen, der die artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage einer konkreten Anlagenkonfiguration entsprechend berücksichtigt und somit ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden wird.

Ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten ist nicht erkennbar. Keine der Flächen befindet sich in einem Schwerpunktraum zum Schutz windenergiesensibler Arten.

Teile der nördlichen Sonderbaufläche in der VG Monsheim befinden sich im Bereich landesweit bedeutsamer Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Aufgrund der Vorbelastung durch Bestandsanlagen werden hier keine erheblichen Konflikte gesehen.

Alle wirksamen Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ finden sich außerhalb und in einen Abstand von mindestens 800 m zu NATURA 2000-Gebieten.

Durch das mit der 1. Änderung ermöglichte Überstreichen der Sonderbauflächen durch die Rotoren von WEA sowie die Nutzung höherer Anlagen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Auswirkungen innerhalb der Sonderbauflächen sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen abschließend zu betrachten.

Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser

Die Abgrenzung der Sonderbauflächen gemäß der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht verändert. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ist durch die 1. Änderung nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen abschließend zu prüfen.

Schutzgut Klima / Luft

Die 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergie trägt zu einem beschleunigten Ausbau der Windenergie bei, da eine flexiblere Nutzung der Sonderbauflächen sowie eine Nutzung durch moderne Anlagentypen ermöglicht wird, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung leistet einen wichtigen Beitrag zur Kohlendioxid (CO₂)-Minderung und damit unmittelbar

zum Klimaschutz. Somit ist die 1. Änderung mit positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft verbunden.

Schutzgut Landschaft

Grundsätzlich führen Windenergieanlagen zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes. Im Rahmen der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim – Teilplan Windenergie wurden das Schutzgut Landschaft innerhalb des Umweltberichtes betrachtet. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen mit Erstellung von Sichtbarkeitsanalysen und Landschaftsbildvisualisierungen zu prüfen.

Die Nutzung von WEA mit einer Gesamthöhe von über 200 m erhöht die Wahrnehmung der Anlagen. Unter Zugrundelegung der Vorbelastung durch bestehende WEA ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch die 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Schutzgut sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen zu prüfen.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter ist durch die 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergie mit Änderung der textlichen Darstellung sowie der Streichung der Höhenbeschränkung nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Rahmen von Einzelfallprüfungen für konkrete Anlagenkonfigurationen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen. Die Verträglichkeit mit geltenden befindlichen landes- und regionalplanerischen Zielen und Vorgaben ist gegeben.

Mainz, den 12.03.2023



JESTAEDT + Partner

7

Quellenverzeichnis

- JESTAEDT + PARTNER (2018): Sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim - Teilplan Windenergie. Begründung mit integriertem Umweltbericht. Feststellungsbeschluss. 22.08.2018. Mainz.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2023): Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz. Stand November 2023.
- MIS – MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT – OBERSTE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (HRSG. 2008): Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV). Mainz.
- MIS – MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT – OBERSTE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (HRSG. 2017): Dritte Teilfortschreibung LEP IV – Erneuerbare Energien. Mainz.
- MIS – MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT – OBERSTE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (HRSG. 2023): Vierte Teilfortschreibung LEP IV – Erneuerbare Energien. Mainz.
- MIS – MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT (2021). Erlass zur Bemessung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten gemäß Z 163 h und Z 163 i des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz. Mainz.
- MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Stand Mai 2021. Mainz.
- MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (2022): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS), Elektronisch veröffentlicht unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php (Stand: Juni 2022).
- MUEEF – MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIEN, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2018): Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LKompVO) Vom 12. Juni 2018. Elektronisch veröffentlicht unter: <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/> (Stand: August 2018).
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE (2016): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014. Mainz.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE (2012): Regionalplan Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung. Juli 2012. Mainz.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE (2023): 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (Entwurf). Mainz.
- VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM (2006): Flächennutzungsplan 2015 – Fortschreibung mit integriertem landespflegerischem Planungsbeitrag. Erläuterungsbericht und Karten.
- WSW & PARTNER GMBH (2024): Regionales Energiekonzept Rheinhessen Nahe – Baustein: Potenzialstudie Windenergie. Stand Februar 2024.